

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen/ Auftragsdurchführung durch Dritte
Unsere Lieferungen, Leistungen, Angebote und alle Verträge erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Lieferungen und Leistungen durch von uns beauftragte Dritte erbracht werden.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

Unsere Angebote (auch in Prospekten, Anzeigen usw.) sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Mündliche Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware entsprechen. Muster, Proben, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Unsere Verkaufsstellen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen. Verbraucher sind vier Wochen an ihren Auftrag gebunden.

§ 3 Preise, Preisänderungen

Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagt wurden, aber zur Durchführung des Auftrags notwendig sind oder auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden, stellen wir gesondert in Rechnung. Dies gilt insbesondere für Maurer-, Stemm- und Verbesserungsarbeiten sowie für Gerüste. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk einschließlich Verpackung. Soweit bei Verbrauchergeschäften zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten unsere zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise, übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Verbraucher berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, beziehen sich auf das Versanddatum der Ware und bedürfen der Schriftform. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben wir, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Gefahrübergang, Versand, Versicherung

Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.

§ 6 Gewährleistung

I. Kaufverträge

- Wir leisten Gewähr, dass die von uns gelieferten Sachen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln der Produkte, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- Gegenüber Unternehmern leisten wir Gewähr, grundsätzlich nur in Form der Nacherfüllung, wobei uns die Wahl zwischen einer Nachbesserung der gelieferten Sache oder der Lieferung einer mangelfreien Sache obliegt. Unternehmer müssen offensichtliche Mängel sofort, spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich bei uns anzeigen. Andernfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern verjähren nach zwei Jahren. Bei Bauwerken und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Gewährleistungsansprüche von Unternehmern verjähren nach einem Jahr. Bei Schadensersatzansprüchen gilt, wenn uns eine Haftung aus grobem Verschulden trifft, die gesetzliche Verjährungsfrist, gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

II. Werkverträge

- Bei Mängel des Werkes leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an dem Werk vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln des

Werkes, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

§ 7 Haftung

- Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unseren Erfüllungsgehilfen – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, beschränkt sich die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
- Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder die Abwesenheit eines Mangels garantiert haben. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 8 Auskünfte und Raterteilung

Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten der von uns verkauften Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben, auch in patentrechtlicher Hinsicht, erfolgen nach bestem Gewissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert für Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Abweichend von der vorstehenden Regelung dürfen Verbraucher über die Vorbehaltsware nicht verfügen.

§ 10 Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen älteste fällige Schuld anzurechnen, und werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Wechsel und Schecks werden stets nur erfüllungshalber entgegengenommen.

§ 11 Einkaufsbedingungen

Für alle Verträge, bei denen wir auf der Käufer bzw. Bestellerseite stehen, werden die Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners nicht Vertragsgegenstand.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist 57250 Netphen. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das Amts- bzw. Landgericht Siegen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks oder Wechseln. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 13 Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab dem 01.01.2010 gültig. Alle früheren Geschäftsbedingungen verlieren ab diesem Tage ihre Rechtswirksamkeit.